



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 43/2015 vom 24. August 2015

---

**Rahmengebührensatzung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 04.06.2015**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
Telefon +49 (0)30 30877-1393 • Telefax +49 (0)30 30877-1319

**Rahmengebührensatzung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 04.06.2015<sup>1</sup>**

Das Kuratorium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin hat am 4. Juni 2015 auf der Grundlage von § 2 Abs. 7 Satz 1 und § 2 Abs. 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG -) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Rahmengebührensatzung erlassen:

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Höhe der Gebühren

§ 3 Zahlung

§ 4 Vollstreckung, Kosten

§ 5 Bibliotheksgebühren

§ 6 Gebühren für die Gasthörerschaft

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 16.06.2015.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung bestimmt den Rahmen für die zu erhebenden Gebühren, soweit das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) i.V. m. der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung keine Gebühren festlegt.

## § 2 Höhe der Gebühren

- (1) Der Rahmen über die Höhe der Gebühren wird in den §§ 5 und 6 festgelegt
- (2) Eine Überprüfung der Kostenentwicklung findet alle drei Jahre statt. Die Hochschulleitung berichtet hierüber dem Kuratorium.
- (3) Soweit die Benutzung der Einrichtungen und der Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.
- (4) Anderweitig gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen zur Entrichtung von Gebühren bleiben unberührt.

## § 3 Zahlung

- (1) Die Zahlung der Gebühren hat bargeldlos auf das Konto der HWR Berlin zu erfolgen. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist. Bibliotheksgebühren nach § 5 sind i.d.R. bar zu entrichten.
- (2) Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, soweit es sich nicht um Tatbestände gemäß § 5 handelt.

## § 4 Vollstreckung, Kosten

Grundsätzlich zwei Wochen nach erfolglosem Ablauf des Mahnverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

## § 5 Bibliotheksgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird ohne vorherige Mahnung eine Säumnisgebühr von 0,10 bis 0,20 € je Medieneinheit (einschließlich je ausleihbarem audiovisuellen und dv-technischen Bibliotheksgut) und je Öffnungstag erhoben.
- (2) Zusätzlich zu den anfallenden Säumnisgebühren werden Gebühren für schriftliche Mahnungen berechnet. Diese betragen je Medieneinheit für die
  1. Mahnung: 1,00 € bis 2,00 € (einschließlich Porto~~k~~osten),
  2. Mahnung: 1,00 € bis 2,00 € (einschließlich Porto~~k~~osten),
  3. Mahnung: 1,00 € bis 2,00 € (einschließlich Porto~~k~~osten).

Die Mahngebühren entstehen mit der Erstellung der Mahnung.

- (3) Wird eine Medieneinheit neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer oder die Benutzerin sie verloren, nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung jeweils 5,00 bis 15,00 €. Bei Ersatzbeschaffung und Ablieferung durch den Benutzer oder die Benutzerin entfällt die Bearbeitungsgebühr.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder Reparaturkosten entstehen und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückerstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Medieneinheit oder Teile derselben unberechtigt aus der Hochschulbibliothek entfernt werden.

(5) Die Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstellenbestellung zwischen den Hochschulbibliotheken der HWR Berlin beträgt für Studierende und externe Personen 0,50 € bis 1,00 € pro Medium. Die Gebühr wird mit der Bestellung fällig.

(6) Für die Ausleihe an und die Entleihe aus anderen Bibliotheken gelten die Gebührenregelungen der Leihverkehrsordnungen. Die Gebühren werden unabhängig von einer positiven Erledigung erhoben.

(7) Für Informationsdienstleistungen aus regionalen und überregionalen Informations- und Dokumentationszentren gelten die im Rahmen dieser Einrichtungen vereinbarten Gebührenregelungen.

(8) Für die Ersatzausstellung von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Bibliotheksausweisen wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 bis 10,00 € fällig. Für die Ersatzbeschaffung von verloren gegangenen oder beschädigten Schließfachschlüssel wird je Schlüssel eine Gebühr von 10,00 bis 20,00 € berechnet.

#### **§ 6 Gebühren für die Gasthörerschaft**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der gewählten Lehrveranstaltungen.

Die Gebühr beträgt bei	
bis zu 2 SWS	50,00 € bis 60,00 €
bis zu 4 SWS	65,00 € bis 80,00 €
bis zu 6 SWS	85,00 € bis 95,00 €
ab 7 SWS	100,00 € bis 110,00 €.

(2) Die Gebühr wird bei der Anmeldung fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Die Rahmengebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

- Festsetzung der Entgelte für die Teilnahme als Gasthörer an den Lehrveranstaltungen der FHW Berlin vom 30.11.2001 (Mitteilungsblatt 12/2001 der FHW Berlin)
- Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.12. 2009 (Mitteilungsblatt 09/2010 der HWR Berlin)